

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 4, 1839, S. 238 - 238

Tagebuch der Praxis

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gepackt sind, noch Platz greifen, wenn solche anders nur von den übrigen Waaren ausgetrennt zu werden vermögen.

Allerdings wird die Führung des Identitätsbeweises für den Verkäufer manchmal Schwierigkeiten darbieten, es wird z. B. ein Großhändler, welcher eine gewisse Gattung von Waaren dem Gemeinschuldner zugesendet hat, die Identität nicht herzustellen im Stande seyn, wenn der Kridar von einem seiner Konkurrenten die nämliche Gattung von Waaren erkaufte hat, und beide Großisten aus Einer Fabrik jenen Handels-Artikel beziehen.

Allein in Fällen der Art würde sich eben nur, wie so oft in der Gerichts-Praxis, das *brocardicum* geltend machen

„*non deficit jus, sed probatio.*“

Tagebuch der Praxis.

In einem Erkenntniß des k. Oberappellationsgerichts vom 6. Mai 1839 (K. 718. 18^{38/39})¹⁾ ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Beschwerde, welche gegen ein appellationsgerichtliches Erkenntniß, wodurch die Berufung wegen Mangels der Berufungssumme abgewiesen wurde, gerichtet ist, an den obersten Gerichtshof, nach dem oberstrichterlichen Plenarbeschluß vom 13. Dezember 1838, (Reg. Bl. 1839, S. 7) nur dann zulässig sey, wenn die zur Berufung dahin erforderliche Summe von 100 Gulden vorhanden ist.

(Vgl. Nr. 3, S. 44 ff. u. Nr. 9, S. 136 ff. dieser Blätter.)

¹⁾ UGAkt. v. Ob. Franken. K. 44/1836.